SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id445754494/1
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id445754494/2
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

Friedrichsdorff.
Verzeichniß der Historischen und Critischen sonderbahren Werckungen.
N. 137. No. 76.
117
1727.
L. S. HM

Es Allerdurch-

lauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Friedrich Augusti,

Königs in Pohlen, Groß-Hertzogens in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffens zu Magdeburg, gefürstete Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrns zum Ravenstein ꝛc. Bestalter Ober-Ambts-Hauptmann im Marggraffthums Ober-Lausitz, Cammer-Herr und Rath ꝛc.

Ich

Ich Gottlob Christian Vizthumb von Eckstädt, auf Jahmen, Königswarthe, Klitten, Dürrbach, Cassel ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prælaten, denen von der Ritter- und Landschafft besagten Marggrafthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst, meine willig und freundliche Dienst, auch günstig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenselbten und Euch hierdurch zu vernehmen, daß allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, nachdem Sie allergnädigst entschlossen, dem bey Dero Regimentern zu Roß und Fuß starck eingerissenen Desertiren, ingleichen denen noch immer continuirenden listigen frembden Werbungen, durch ausgeschickte Kundschaffter und Brieff-Träger, zu steuern, ein Mandat ins Land ergehen zu lassen, die Exemplarien davon an Dero Ober-Ambt anhero eingeschicket, und derselben Publication halber, das gewöhnliche zu verfügen, allergnädigst und gemessenst anbefohlen. Es ist aber dasselbe nachfolgenden Innhalts:

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id445754494/4 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

WIR, Friedrich Augustus, von GOTTES Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß, ob Wir wohl wegen des meineydigen Desertirens, bey Unseren Regimentern zu Roß und Fuß, wie auch Verhälung, Pasirung, heimlicher Schutzleist- und Forthelffung

helffung dergleichen treuloser Leute, zu unterschiedenen mahlen, und noch unterm 2. Septembris des 1709. Jahres, nachdrückliche und geschärffte Verordnung ins Land publiciren lassen, auch darinnen auf sothaner Deserteurs Verschweigung, Schutzhalt- und Fortschaffung, eine nahmhaffte Geld-Busse gesetzet worden, dennoch die schuldige Parition und Beobachtung nicht erfolget, sondern alles Ubel mehr und mehr einreissen wollen, Dahero Wir denn, demselben mit desto ernstlicherm Nachdruck zu begegnen, der unumgänglichen Nothdurfft befunden, die, in eben dieser Absicht, zu verschiedenen mahlen ins Land ergangene Deserteur-Mandate, und insonderheit nur angezogenes unterm 2. Septemb. 1709. promulgirtes Mandat nochmahls und dergestalt zu wiederhohlen und zu erneuern, daß nicht nur demjenigen, was darinnen, wegen genauer Examinirung derer passirenden Leuthe, Bestraffung derer Contravenienten mit 400. Thalern, und Belohnung derer Denuncianten mit dem vierten Theile sothaner Straff-Gelder, wohlbedächtig angeordnet, künfftighin mit mehrerm Ernst nachgelebet, sondern auch hinführo kein in Unseren Kriegs-Diensten stehender Unter-Officier und gemeiner Soldat, so nicht mit einem behörigen von seinem Hauptmanne ausgestellten Paße oder Uhrlaubs,

laubs-Scheine, worinnen dessen Tauff- und Zunah-
me, Statur, der Ort und Zeit, dahin und wie lange
er beuhrlaubet oder verschicket, versehen, durchgelas-
sen, vielmehr aller Orthen, so er pasiret, allda ein-
kehret oder herberget, über den erforderlichen richti-
gen Pas examiniret, u. da er dergleichen zu produ-
ciren nicht vermag, sogleich bey denen Gerichten zur
gefänglichen Hafft gebracht, und davon an das Re-
giment, worunter er stehet, oder an den nechststehen-
den Staabs-Officier, zu dessen Abholung, unge-
säumte Nachricht gegeben, Hiernechst denenje-
nigen, so dergleichen eydbrüchige Deserteurs
und ohne Pas entlauffene Soldaten auskund-
schafften, anhalten und einliefern, von demjeni-
gen Staabs-Officier, an welchen der Deserteur
ausgeliefert worden, **Fünff Thaler** vor iedem
zur Vergeltung ohnweigerlich gereichet, dem
Staabs-Officier aber hernach von dem Capitain,
dessen Compagnie die Deserteurs auf eine oder
andere Arth verlassen, sogleich refundiret werden
sollen, Gestalt Wir denn, wegen richtiger und un-
verzüglicher Vergnügung sothaner Recompens-
Gelder, und daß auf den Fall, da wieder bessere Zu-
versicht, einer oder der andere selbige difficultiren
und zurück halten würde, derselbe dafür ernstlich an-
gesehen werden solle, durch Unsere Generalität an

die

die Regimenter nachdrückliche Ordres stellen lassen. Dahingegen diejenigen, so dem Deserteur einigen Vorschub thun, behülfflich seyn, oder denselben verbergen und verschweigen, wie schon erwehnet, nach Schärffe derer ergangenen Verordnungen, ohnfehlbar bestraffet werden sollen. Wornach sich also zu achten, und geschiehet hieran Unser ernster Wille und Meynung. Zu dessen Urkund ist Unser Königl. Chur-Secret vorgedrucket worden; So geschehen zu Dreßden, den 4. Martii, 1727.

Friedrich August.

L.S.

Ludwig Alexander von Seebach,

Heinrich Peter von Buden.

Wie nun Sr. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. aller gnädigsten Befehl, in Pflicht-verbundnesten Gehorsam nachzukommen ist; So will im Nahmen mehr-allerhöchst gemeldter Ihrer Königlichen Majest. ꝛc. Meines allergnädigsten Herrns, tragenden Ober-Ambtswegen, Ich, denen Herren, Denenselbten und Euch diß hohe Königliche allergnädigste Mandat hiermit insinuiret und intimiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß sie und ihr solches an gewöhnlichen Orthen ihrer Gerichtsbarkeit, zu Männiglichen Nachachtung öffentlich affigiren lassen, sowohl Sie selbsten solchen allenthalben allergehorsamst nachkommen, als auch die Ihrigen, mit allen Ernst und Nachdruck, darzu anhalten. Daran wird Sr. Königlichen Majestät Wille vollbracht, und ich bin Ihnen zu angenehmen Diensten willig, und freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Chur-Fürstlichen Sächß. Schloße Ortenburg zu Budißin, den 5. Aprilis, 1727.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id445754494/9 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id445754494/10
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

2111/S12/m035/P3

SLUB Dresden
3 2202306

(R.5.)
1B 8846

SLUB Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id445754494/11
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id445754494/12
gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG